

Damit nicht-binäre Menschen geschlechtsneutral formulierte Zeugnisse und weitere personenbezogene Dokumente erhalten, werden die Verwaltungsvorschriften der Ausbildungsordnung Grundschule und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I) zum Schuljahr 2023/2024 entsprechend geändert.

Ergänzend erfolgt eine redaktionelle Änderung der Überweisungszeugnisse hinsichtlich der Vollzeitschulpflicht sowie eine Konkretisierung der Entscheidungsbefugnis zur Bandbreitenregelung für Klassenarbeiten in den Verwaltungsvorschriften zur APO-S I.

Zu BASS 13-11 Nr. 1.2

Zu BASS 13-21 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungsordnung Grundschule (VVzAO-GS) und zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (VVzAPO-S I); Änderung

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 6. September 2023 – 226-2023-0005751

Bezug:

1. Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS) – Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 19. Mai 2005 (ABl. NRW. S. 201)
2. Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I) – Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 28. Juni 2019 (ABl. NRW. 08/19)

I

I

Der Bezugserlass zu 1., der zuletzt durch Runderlass vom 6. Dezember 2022 (ABl. NRW. 12/22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der VV 1.5.8 zu § 1 Absatz 5 wird folgende neue VV 1.5.9 angefügt:

„Personen mit dem Geschlecht „divers“ und ohne Geschlechtsangabe erhalten geschlechtsneutrale Empfehlungen und Mitteilungen.“

2. Der VV 6.1.1 zu § 6 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Personen mit dem Geschlecht „divers“ und ohne Geschlechtsangabe erhalten geschlechtsneutrale Zeugnisse.“

3. In der VV 7.2 zu § 7 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Personen mit dem Geschlecht „divers“ und ohne Geschlechtsangabe erhalten geschlechtsneutrale Empfehlungen.“

4. Der VV zu § 8 wird folgende neue VV 8.3 angefügt:

„8.3 zu Absatz 3

Personen mit dem Geschlecht „divers“ und ohne Geschlechtsangabe erhalten geschlechtsneutrale Empfehlungen.“

II

Der Bezugserlass zu 2., der zuletzt durch Runderlass vom 31. Juli 2023 (ABl. NRW. 08/23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der VV 6.1.1 zu § 6 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Über die Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der festgelegten Bandbreiten.“

2. In der VV 7.1.1 zu § 7 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Personen mit dem Geschlecht „divers“ und ohne Geschlechtsangabe erhalten geschlechtsneutrale Zeugnisse.“

3. Der VV 7.2 zu § 7 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Personen mit dem Geschlecht „divers“ und ohne Geschlechtsangabe erhalten geschlechtsneutrale Bescheinigungen.“

4. Der VV 7.4 zu § 7 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Personen mit dem Geschlecht „divers“ und ohne Geschlechtsangabe erhalten geschlechtsneutrale Mitteilungen.“

5. Der VV 8.1 zu § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Personen mit dem Geschlecht „divers“ und ohne Geschlechtsangabe erhalten geschlechtsneutrale Mitteilungen.“

6. In den Anlagen 14 b und c sowie 27 b und c zur VVzAPO-S I wird in Angleichung an die übrigen Überweisungszeugnisse in der Sekundarstufe I nach dem Wort „Stunden“ der folgende Satz eingefügt:

„Die Vollzeitschulpflicht wurde erfüllt/nicht erfüllt.“^{1a}

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

ABl. NRW. 09/23